

gemäßes (d. h. notwendiges) Handeln im Interesse des Verletzten, das mit den Aufgaben und Zielen unseres Staates im Einklang steht. Auch bei der sogenannten mutmaßlichen Einwilligung handelt es sich um einen Fall fehlender Tatbestandsmäßigkeit.

Ein junges Ehepaar befindet sich im Urlaub und hat vergessen, den Wasserhahn über der Badewanne zu schließen. Der Nachbar hört das Geräusch des fließenden Wassers, öffnet die Wohnungstür mit einem Nachschlüssel und schließt den Wasserhahn.

Das Eindringen in die Wohnung ist kein Hausfriedensbruch nach § 123 StGB, und eine evtl. Beschädigung der Wohnungstür oder ihres Schlosses ist keine strafbare Handlung nach § 303 StGB.

Die sogenannte mutmaßliche Einwilligung ist hier ein Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der §§ 677 ff. BGB. Insoweit nach diesen Vorschriften für den Handelnden keine Schadensersatzpflicht begründet ist und womöglich auch ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen besteht, ist sein Handeln auch strafrechtlich erlaubt und rechtmäßig. Diese Grundsätze sind auf andere Fälle der sogenannten mutmaßlichen Einwilligung entsprechend anzuwenden.

Folgende Voraussetzungen müssen jedoch gegeben sein, ehe man von einer rechtmäßigen Handlung sprechen kann:

a) Die Einholung der erforderlichen Einwilligung muß unmöglich sein, sei es, weil die erforderliche Zeit fehlt und schnell gehandelt werden muß, sei es, weil der Betroffene sie im konkreten Fall aus objektiven oder subjektiven Gründen (wenn z. B. sein Aufenthaltsort unbekannt oder er bewußtlos ist) nicht geben kann. Zwischen der Dringlichkeit und der Schwere des Eingriffs muß eine gewisse Verhältnismäßigkeit bestehen.

b) Grundsätzlich ist die Einwirkung nur gestattet, wenn sie im Interesse der Betroffenen liegt. Dieses Interesse wird sich in der Regel mit dem Interesse unserer Werk tätigen decken, kann aber auch davon abweichen.

Unter Umständen ist sogar ein entgegengesetzter Wille des Betroffenen — selbst wenn er bekannt ist — unbeachtlich, dann nämlich, wenn er den gesellschaftlichen Verhältnissen und objektiven Entwicklungsgesetzen in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderläuft. Diese Fälle haben aber mit der „mutmaßlichen“ Einwilligung nichts mehr zu tun und der Handelnde kann andere Rechtfertigungsgründe für sich in Anspruch nehmen.